

# ELTERNINITIATIVE DOWN-SYNDROM BRAUNSCHWEIG e.V.

Satzung  
(Fassung vom 24.05.1995)

## § 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Elterninitiative Down-Syndrom Braunschweig" und hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name erhält dann den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)" (Eintrag Nr. 3755 des Vereinsregisters des Amtsgerichtes Braunschweig, v. 14.06.95)
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Körperschaft Nr. 505 des Finanzamtes Braunschweig-Altewiekring).
- (2) Zweck des Vereins ist es,
  - a) Eltern vor und nach der Geburt ihres Kindes mit Down-Syndrom - das sind Menschen mit der Chromosomenanomalie "Trisomie 21" - ein Forum für den Gedankenaustausch über ihre neue Situation zu geben
  - b) gemeinsam mit den betreffenden Eltern dazu beizutragen, dass Kindern und Jugendlichen mit Down-Syndrom von Geburt an die ihrer optimalen Entwicklung entsprechenden Fördermöglichkeiten zuteil werden können
  - c) Eltern von Kindern mit Down-Syndrom Hilfestellung bei der Orientierung im sozialen und medizinischen Unterstützungssystem zu geben
  - d) den Informationsaustausch zu fördern zwischen Personen und Einrichtungen der Region Braunschweig, die mit der medizinischen Versorgung oder der Therapie von Kindern mit Down-Syndrom befasst sind, im Sinne der Entwicklung eines interdisziplinären Konzeptes zur optimalen Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Down-Syndrom
  - e) den Gedanken der Integration von Menschen mit Down-Syndrom in jegliche Bereiche des Lebens, insbesondere von Kindern in Spielgruppen, Kindergärten und Schulen, Jugendlichen in Lehre und Beruf zu unterstützen und die Interessen von Menschen mit Down-Syndrom in der Öffentlichkeit zu vertreten mit dem Ziel ihrer Heranführung an die Selbständigkeit.
- (3) Diese Ziele werden erreicht durch:
  - a) das Angebot von Einzel- bzw. Gruppen-Gesprächen zwischen Mitgliedern des Vereins und interessierten oder betroffenen Personen von Kindern und Jugendlichen mit Down-Syndrom
  - b) die Sammlung aktueller, einschlägiger Fachliteratur und Verfügbarmachung derselben an interessierte Personen und Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen mit Down-Syndrom befasst sind
  - c) die Erstellung von Schriften zur Information der Öffentlichkeit über das Down-Syndrom
  - d) Durchführung von Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen aus dem Bereich "Down-Syndrom"

## §3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

#### §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die im § 2 genannten Zwecke des Vereins bejaht und an deren Verwirklichung mitarbeiten will. Dies trifft auch für juristische Personen zu.
- (2) Eine Gastmitgliedschaft für Fördermitglieder ist möglich. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie fördern die Arbeit des Vereins durch finanzielle Mittel. Diese finanziellen Mittel werden ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder im Sinne des §4(1) sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Alle Mitglieder können an den Vorstand Anträge stellen und Vorschläge machen.
- (3) Allen Mitgliedern stehen die Materialien des Vereins zur Verfügung.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten.  
Familien haben nur einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.  
Der Vorstand kann den Beitragssatz in begründeten Einzelfällen ermäßigen oder erlassen.

#### §6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
  - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
  - durch Ausschluss.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses das Ansehen des Vereins schädigt, seinem Zweck zuwider handelt oder mit der Beitragszahlung mehr als drei Jahre rückständig ist. Der Ausschluss hat den Verlust aller Ansprüche an den Verein zur Folge.  
Gegen den Ausschussbeschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss beim Vorstand einzulegen.  
Solange über den Ausschluss noch nicht endgültig entschieden ist, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes fallen alle etwaigen Rechte gegenüber dem Verein fort. Es besteht lediglich ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter, aber noch nicht fälliger Beiträge.

#### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus dem Vorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter (geschäftsführender Vorstand). Der erste Stellvertreter übernimmt die Funktion als Protokollführer, der zweite Stellvertreter fungiert als Kassenwart.  
An Entscheidungen des Vorstandes müssen mindestens drei Personen beteiligt sein, davon mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle der Verhinderung der anderen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können die weiteren Entscheidungsträger Mitglieder des erweiterten Vorstandes (gem. §7 (3)) sein.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB wird der Verein gemeinsam von mindestens 2 Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zwei oder vier weitere Mitglieder mit beratender Stimme dem Vorstand angehören sollen (erweiterter Vorstand).

- (4) Die Wahl des Vorstandes findet in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung, mindestens aber in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Bei jeder Wahl wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt: a) Vorsitzender, 2. Stellvertreter, ggf ein bzw. zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes;  
oder  
b) 1. Stellvertreter, ggf. ein bzw. zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die beim ersten Mal neu zu wählenden Vorstandsmitglieder werden durch das Los bestimmt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit deren Neuwahl. Wiederwahl kann erfolgen.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.  
Die Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Schriftliche Abstimmung wird auf einfachen Antrag erforderlich.
- (6) Der Vorstand verteilt unter seinen Mitgliedern die anfallenden Arbeiten und legt besondere Verantwortungsbereiche fest.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

#### §8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.  
Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet.
- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher bekannt zu geben. Die endgültige Einladung mit der Tagesordnung hat mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder 30% der Mitglieder dies verlangen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.  
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.  
Schriftliche Abstimmung wird auf einfachen Antrag erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung
- beschließt nach Maßgabe von § 7 Ziffer 3 über die Bildung und die Mitgliederzahl des erweiterten Vorstandes
  - wählt den Vorsitzenden, die weiteren Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer,
  - bestimmt die Richtlinien der Mitarbeit sowie der Geschäftsführung des Vereins,
  - nimmt Geschäftsbericht und Jahresrechnung entgegen,
  - erteilt dem Vorstand Entlastung und
  - beschließt über Satzungsänderungen.
- (6) Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### §9 Der Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, wenn die Mitgliederzahl des Vereins die Zahl 30 übersteigt. Der Beirat wird durch den Vorstand berufen. Der Vorstand entscheidet über die Anzahl der Beiratsmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge für den Beirat machen.
- (2) In den Beirat sollen insbesondere solche Personen berufen werden, die die Zusammenarbeit des Vereins im Sinne des § 2 Ziffer 2 fördern können.
- (3) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter zu Sitzungen einberufen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen des Vereins der Frühförderstelle Ritterbrunnen der Lebenshilfe Braunschweig zu übergeben, die es im Sinne des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Aufgaben zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 12.04.1995 beschlossen.

Die Satzung wurde am 24.05.95 wie folgt geändert (Änderungen Fett):

§8 (2) Satz 2 heißt seitdem:

„Die endgültige Einladung mit der Tagsordnung hat mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand **schriftlich** zu erfolgen.“

§8 (3) heißt seitdem:

„Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn **drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes** oder 30% der Mitglieder dies verlangen.“

Braunschweig, 24.05.95